

RS VwGH Beschluss 1989/01/20 88/17/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1989

Rechtssatz

Das Rechtsmittel der Vorstellung ist als ein Rechtsmittel anzusehen, dessen Ergreifung Voraussetzung für die Erschöpfung des Instanzenzuges iSd Art 131 Abs 1 B-VG ist, und dass daher in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Anrufung des VwGH gegen den Bescheid des obersten Gemeindeorganes unzulässig ist (Hinweis B 2.9.1970, 1519/70, VwSlg 7846 A/1980).

Schlagworte

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (siehe auch B-VG Art118 Abs2 und Abs3) Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

Im RIS seit

20.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at